



Inhalt:

1. Sitzungsbekanntmachung des Bauausschusses am 07.10.2013
2. Sitzungsbekanntmachung des Hauptausschusses am 08.10.2013
3. Bekanntmachung Lärmaktionsplanung
4. Bekanntmachung 1. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung
5. Bekanntmachung 1. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragsatzung

6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Bekanntmachung 3. Änderungsordnung im Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A 14 nebst Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie Auslegungshinweis
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Bekanntmachung der Ladung zur Aufklärungsveranstaltung am 30.10.2013 im Flurbereinigungsverfahren „Schwaneberg-Feldlage“, Landkreis Börde, Salzlandkreis, BK0020 nebst vorläufiger Gebietskarte
8. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

25.09.2013

Bekanntmachung

Am Montag, dem 07.10.2013, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 4. Bericht des Vorsitzenden
 5. Bericht der Verwaltung
 6. Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung - Anpassung von Bauleitplänen an den neuen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde
Vorlage: 1288/2013
 7. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde
Vorlage: 1289/2013
 8. Außerplanmäßige Haushaltsausgabe zur Beschaffung eines Traktors einschließlich Anhänger
Vorlage: 1291/2013
 9. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
10. Klage Landesentwicklungsplan BE: RA Dr. Moeskes
 11. Bericht des Vorsitzenden
 12. Bericht der Verwaltung
 13. Vorlage der aktuellen Kostenfortschreibung aller laufenden Bauvorhaben
 14. Aufhebung Beschluss Nr. 1158/2013 zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf
Vorlage: 1280/2013
 15. Aufhebung des Beschlusses 1170/2013, Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niederndodeleben
Vorlage: 1286/2013
 16. Vergabe von Bauleistungen zur Straßenoberflächenanierung „Das Amt“ im OT Bertal
Vorlage: 1283/2013
 17. Gestattungsvertrag zu Grundstück in Groß Santersleben
Vorlage: 1285/2013
 18. Grundstücksübernahme in der Gemarkung Schackensleben
Vorlage: 1275/2013
 19. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Ackendorf
Vorlage: 1290/2013
 20. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Groß Santersleben
Vorlage: 1231/2013
 21. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf
Vorlage: 1281/2013
 22. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hohenwarsleben
Vorlage: 1287/2013
 23. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Irxleben
Vorlage: 1284/2013
 24. Anfragen und Anregungen
- Öffentlicher Teil:**
25. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 26. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

26.09.2013

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 08.10.2013, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil:**
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 4. Außerplanmäßige Haushaltsausgabe zur Beschaffung eines Traktors einschließlich Anhänger
Vorlage: 1291/2013
 5. Beschluss über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Hohe Börde
Vorlage: 1292/2013
 6. Entlastung der Bürgermeisterin für die Amtszeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012
Vorlage: 1294/2013
 7. Mitgliedschaft im Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e. V.
Vorlage: 1297/2013
 8. Übertragung der dezentralen Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hohe Börde in den Ortsteilen Ackendorf und Glüsig ab dem 01.01.2014 an den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband
Vorlage: 1298/2013
 9. Bericht der Bürgermeisterin
 10. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
11. Bericht der Bürgermeisterin
 12. Erlass der Gewerbesteuer eines Gewerbetreibenden der Gemeinde Hohe Börde
Vorlage: 1295/2013
 13. Personalangelegenheit
Vorlage: 1296/2013
 14. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

15. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
16. Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplanung der Gemeinde Hohe Börde

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 09.07.2013 die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

Jedermann kann die Lärmaktionsplanung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hohe Börde Ortsteil Irxleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragssatzung –

Präambel

Aufgrund der §§ 132 und 133 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 10.09.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Hohe Börde Ortsteil Irxleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - in der Fassung vom 15.07.1998 wird wie folgt geändert:

In § 4 (Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand) wird in Absatz 2 (Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand) die Nummer 6. neu eingefügt:

- | | |
|--------------------|------|
| 6. Wirtschaftswege | 75 % |
|--------------------|------|

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 25.09.2013

Trittel

Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Aufgrund der §§ 132 und 133 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 10.09.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Erschließungsbeitragsatzung in der Fassung vom 26.10.2010 wird wie folgt geändert:

In § 5 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes) wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

- (6) Für Grundstücke, die von mehr als einer voll in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 25.09.2013

Trittel

Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 – 39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, 20.09.2013

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: OK7.014
Az.: 43.10 611 B1.14-OK 7.014

3. Änderungsanordnung

I. Hinzuziehung

Zum o.g. Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Colbitz	2	111
Colbitz	3	355
Colbitz	4	625/1, 1646
Colbitz	5	340/115
Colbitz	10	25/2, 25/5, 25/8, 26/2, 27/1, 29
Colbitz	16	330/116
Colbitz	18	30, 150
Colbitz	26	40, 41, 46
Samswegen	2	192

Diese Flurstücke sind in der Anlage 1 „Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke“ aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Ausschluss

Die übrigen in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.

III. Begründung

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 29.12.2006, Az: 43.1-611 B1.01 OK 7.014, das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Ohrekreis 7.014“ angeordnet.

Das ursprünglich auf der Grundlage des eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.1.1-31027-F 20.05) - das Planfeststellungsverfahren 308.1.1-31027-F 20.05 wurde vom Landesverwaltungsamt eingestellt - angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Colbitz BAB A14“ wurde mit Änderungsbeschluss vom 13.08.2009 auf der Grundlage des am 10.02.2009 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens (Az. 308.2.2-31027-F3.09) fortgeführt.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile durch die Neueinteilung der Grundstücke zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Nach §8 Abs. 1, §7 Abs. 1 und §4 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann. Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung erreicht werden können. Die hinzuzuziehenden Flurstücke sind Wegeflurstücke bzw. Flurstücke mit örtlich vorhandenen Wegen. Die betroffenen Wege sollen im Flurbereinigungsverfahren gemäß der Festlegungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) ausgebaut werden und müssen deshalb in das Verfahrensgebiet einbezogen werden.

Die ausgeschlossenen Flurstücke sind zum Erreichen der Verfahrensziele entbehrlich, weil in diesen Bereichen keine Regelungen durch das Flurbereinigungsverfahren erfolgen. Durch die Veränderung des Verfahrensgebietes verringert sich die Verfahrensgebietfläche von derzeit 1.941,7317 ha. auf 1.930,0006 ha, mithin um 11,7311 ha.

Die betroffenen Bereiche sind auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte kenntlich gemacht.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen. Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnung, beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben, unter Angabe der Verfahrensnummer (27OK7014) nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken der von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).

- b) im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B. Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG). Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuchs (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuchs hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

V. Veränderungssperre – Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs maßgebend. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Im Auftrag

Christa Lüddecke

- Anlage: 1. Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Anlage 1
zur 3. Änderungsanordnung vom 20. 09. 2013

Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14
Landkreis: Börde
Verfahrensnummer: OK7.014
Az 43.10 611 B114-OK 7.014

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Hinzuziehung:

Gemarkung Colbitz,	Flur	tlw.	Flurstück
	Flur 2	tlw.	Flurstück 111
	Flur 3	tlw.	Flurstück 355
	Flur 4	tlw.	Flurstücke 625/1, 1646
	Flur 5	tlw.	Flurstück 340/115
	Flur 10	tlw.	Flurstücke 25/2, 25/5, 25/8, 26/2, 27/1, 29
	Flur 16	tlw.	Flurstück 330/116
	Flur 18	tlw.	Flurstücke 30, 150
	Flur 26	tlw.	Flurstücke 40, 41, 46

Gemarkung Samswegen,
Flur 2 tlw. Flurstück 192

Flächengröße der oben genannten Flurstücke: **7.7480 ha**

Ausschluss:

Gemarkung Colbitz,	Flur	tlw.	Flurstücke
	Flur 2	tlw.	Flurstücke 77/3, 77/5, 77/7, 77/9, 80/2, 108/1, 358/76, 411/106, 422/77, 492
	Flur 4	tlw.	Flurstücke 149/8, 154/1
	Flur 7	tlw.	Flurstücke 179/1, 182/1, 183/1, 185/1, 185/2, 188/1, 334/1, 334/2, 334/6, 334/7, 610/178, 782, 804, 805, 937, 938, 939
	Flur 10	tlw.	Flurstücke 20/1 25/10 25/13
	Flur 15	tlw.	Flurstück 226
	Flur 16	tlw.	Flurstücke 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720
	Flur 18	tlw.	Flurstück 52
	Flur 19	tlw.	Flurstücke 314, 315, 316, 317, 318, 319

Gemarkung Samswegen,
Flur 2 tlw. Flurstück 35

Flächengröße der oben genannten Flurstücke **19.4791 ha**

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke

durch die 3. Änderungsanordnung eine Fläche von insgesamt **1.930.0006 ha**

Im Auftrag

Dirk Krause

Dirk Krause



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte 3. Änderungsanordnung „Flurbereinigung Colbitz BAB A 14“

Die vollständigen Unterlagen zur 3. Änderungsanordnung vom 20.09.2013 des o.g. Flurbereinigungsverfahrens liegen in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Krause

Krause

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde

Postanschrift: Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben

42-611 B1.02 - 24BK0020

Wanzleben, den 03.09.2013

Flurbereinigung nach §86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Flurbereinigung „Schwaneberg - Feldlage“, Landkreis Börde, Salzlandkreis, BKO020

- Ladung zur Aufklärungsveranstaltung-

Einleitung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Landentwicklung
Aufklärungsveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG

In Teilen der **Gemarkungen Schwaneberg, Altenweddingen, Langenweddingen, Wanzleben, Etersleben und Egel**n sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verbesserung der allgemeinen Landeskultur sowie der Erhaltung und Stärkung einer funktionsfähigen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft dienen. Damit verbunden ist die Anpassung des Wirtschaftswegengesetzes an die heutigen Erfordernisse, die Lösung von Landnutzungskonflikten und die Verbesserung des Erosionsschutzes.

Aus diesem Grund wird beabsichtigt, ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 86 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹⁾ durchzuführen.

Die Abgrenzung des voraussichtlichen Verfahrensgebietes ist aus der anliegenden Karte ersichtlich. Es erstreckt sich - mit Ausnahme der Ortslage Schwaneberg - voraussichtlich auf folgende Gemarkungen bzw. Fluren:

Gemarkungen Schwaneberg	Flur 1, 2, 3 und 4;
Altenweddingen	Flur 1, 10, 12 und 13;
Langenweddingen	Flur 10;
Wanzleben	Flur 23 und 24;
Etersleben	Flur 1, 2, 3, 4, 6 und 7 und Egel Flur 29 und 30.

Zur **Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer** über das geplante Flurbereinigungsverfahren - einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten wird gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG der Termin anberaumt für

Mittwoch, den 30. Oktober 2013, um 18 Uhr,

in der Heimatstube Schwaneberg,

Am Anger - Gemeindehof, 39171 Schwaneberg

Zu diesem Termin werden hiermit alle betroffenen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie Bewirtschafter und Pächter geladen.

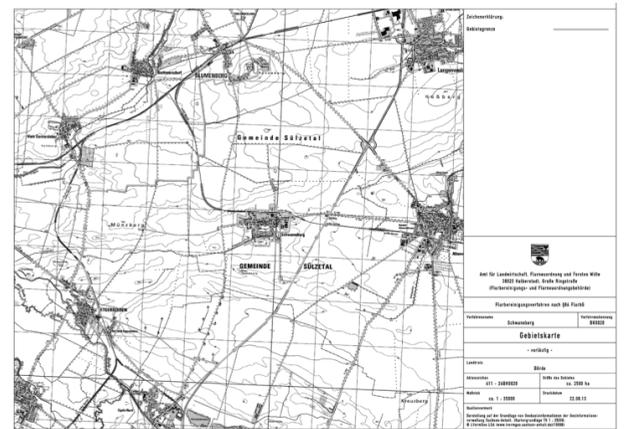
Im Auftrag

Arnold

Mathias Arnold

Anlagen: vorläufige Gebietskarte

¹⁾ Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)



Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde